



# Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 22851 R 4

## ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I S. 782)

Nummer der ABG            22851 R 4

für die                      Beleuchtungseinrichtungen für das hintere  
Kennzeichenschild

Typ                            2KA 004 434

Inhaber der ABG            Westfälische Metall Industrie KG  
und Hersteller:            Hueck & Co.  
4780 Lippstadt

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:  
Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen

Ⓢ 22851 R 4

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



# Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 22851 R 4

- 2 -

---

Mit dem bzw. den zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet sein, wenn sie der betreffenden Allgemeinen Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

---

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die Genehmigungsbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung und/oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Bauartgenehmigung verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung verwiesen.



# Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 22851 R 4

- 3 -

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den "Einheitlichen Vorschriften für die Genehmigung der Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild von Kraftfahrzeugen (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihren Anhängern" nach Regelung Nr. 4 einschließlich der Änderung 01 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 aufgeführt sind.

Die Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild, Typ 2KA 004 434, dürfen nur zur Ausleuchtung von einzeiligen Kennzeichen in Abmessungen bis 520 mm x 120 mm auch abweichend von den vorgelegten Mustern in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

- mit unterschiedlichen Mitteln zur Befestigung der Beleuchtungseinrichtung am Fahrzeug und zur Verbindung einzelner Teile der Beleuchtungseinrichtung miteinander ohne Beeinträchtigung der Wirkung,
- mit geringfügig unterschiedlicher Ausbildung und Formgebung der lichttechnisch unwirksamen Teile der Beleuchtungseinrichtung bei grundsätzlich gleicher Bauart,
- mit unterschiedlichen Kabelsätzen, -zuführungen und -anschlüssen,
- mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung und Farbe der lichttechnisch unwirksamen Teile der Beleuchtungseinrichtung ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,
- mit einer Abschlussscheibe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen,
- mit unterschiedlichem Werkstoff für die lichttechnisch nicht wirksamen Teile bei gleicher Güte,
- mit unterschiedlicher Glühlampenhalterung, jedoch ohne Änderung der Glühlampenlage,
- mit unterschiedlicher Kontaktgebung.



# Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 22851 R 4

- 4 -

Die Beleuchtungseinrichtungen dürfen auch mit ausländischen Zulassungszeichen und zusätzlich mit fremden Firmenzeichen versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Prüfzeichens nicht beeinträchtigt werden.

Das vorstehend zugeteilte vollständige Prüfzeichen, das in seiner Ausführung und Größe dem Abschnitt 4 Absatz 4 und 5 der Regelung Nr. 4 einschließlich der Änderung 01 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 entsprechen muß, sowie die Fabrik- oder Handelsmarke sind auf den Beleuchtungseinrichtungen gut lesbar und dauerhaft anzubringen.

Die Rückseite der Beleuchtungseinrichtungen muß so abgedeckt sein, daß Staub und Schmutz nicht in das Leuchteninnere eindringen können.

Auf jedem Stück der laufenden Fertigung ist deutlich lesbar und dauerhaft die Bezeichnung "T8/4" für die in den Beleuchtungseinrichtungen zu verwendende Glühlampe anzugeben.

Der Einbau der Beleuchtungseinrichtungen hat nach anliegender Skizze zu erfolgen. Er ist bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder der Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig, außer in den Fällen, in denen die Geräte aufgrund eines Austauschvermerkes in der Allgemeinen Betriebserlaubnis des Fahrzeuges verwendet werden. Der Umfang der Prüfung soll sich auf alle für die Wirkung der Beleuchtungseinrichtungen wichtigen Angaben der Skizze erstrecken.

Die Bezieher der Beleuchtungseinrichtungen sind auf diese Forderungen und insbesondere darauf hinzuweisen, daß der Fahrzeughalter bei nachträglichem Einbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeuges eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen hat (§ 19 Abs. 2 StVZO).



# Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 22851 R 4

- 5 -

Einbauskizzen sind mitzuliefern.

Flensburg, den 7. Januar 1983  
Im Auftrag  
Vogtherr

Beglaubigt:

Regierungsassistent z. A.

Anlagen:

- 1 Meßprotokoll zum Gutachten  
des Lichttechnischen Instituts  
der Universität Karlsruhe  
vom 22.12.1982
- 1 Skizze vom 09.12.1982



**Kennzeichenbeleuchtungseinrichtungen für Kraftfahrzeuge, Typ 2KA 004 434**

XXXXXXXXXXXXXX  
 als Bestandteil

der Firma

**Westfälische Metall Industrie KG, Hueck & Co,**  
**4780 Lippstadt**

- 1) Die Beleuchtungseinrichtung besteht aus 2 Leuchten Typ 2KA 004 434 zur Beleuchtung von Kennzeichenschildern mit den maximalen Abmessungen:
  - a) 520 x 120 mm (Einzeiliges, langes Kennzeichenschild)
  - b) ~~240 x 240 mm (zweizeiliges, rundes Kennzeichenschild)~~  
entsprechend Anhang 3 der Regelung Nr. 4
- 2) Die Anordnung der Beleuchtungseinrichtung relativ zur Anbringungsfläche für das Kennzeichenschild erfolgt nach beiliegender ~~Skizze~~ **Zeichnung**.
- 3) Bestückung: Glühlampe **Kategorie T 8/4, 4 W je Leuchte**
- 4) Meßwerte, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 4 ~~(Verkehrsvorschriften 1996, S. 536)~~ in der am **6. Mai 1974** in Kraft getretenen Fassung.

Muster	kleinste Leuchtdichte der Meßpunkte in cd/m <sup>2</sup>		größter Leuchtdichtezuwachs in cd/m <sup>2</sup> /cm zwischen 2 Meßpunkten des Testschildes	
	Meßwert B <sub>0</sub>	Sollwert mindestens	Meßwert	Sollwert höchstens 2 x B <sub>0</sub> /cm
I	2,5	2,5	1,1	5,0
II	2,5		1,1	5,0

Der verlangte Lichteinfallswinkel von höchstens 82° zwischen Beleuchtungseinrichtung und der Senkrechten auf der Anbringungsebene wird eingehalten.

Für die Richtigkeit:



Prüfstelle für lichttechnische  
 Einrichtungen an Fahrzeugen  
 Der Prüfstellenleiter  
 gez.

i. V. Dr. Pollack



**Typbezeichnung:** 2KA 004 434  
 Kennzeichenbeleuchtungseinrichtung für Kraftfahrzeuge

Gehört zur ABG Nr.: 22851 R4

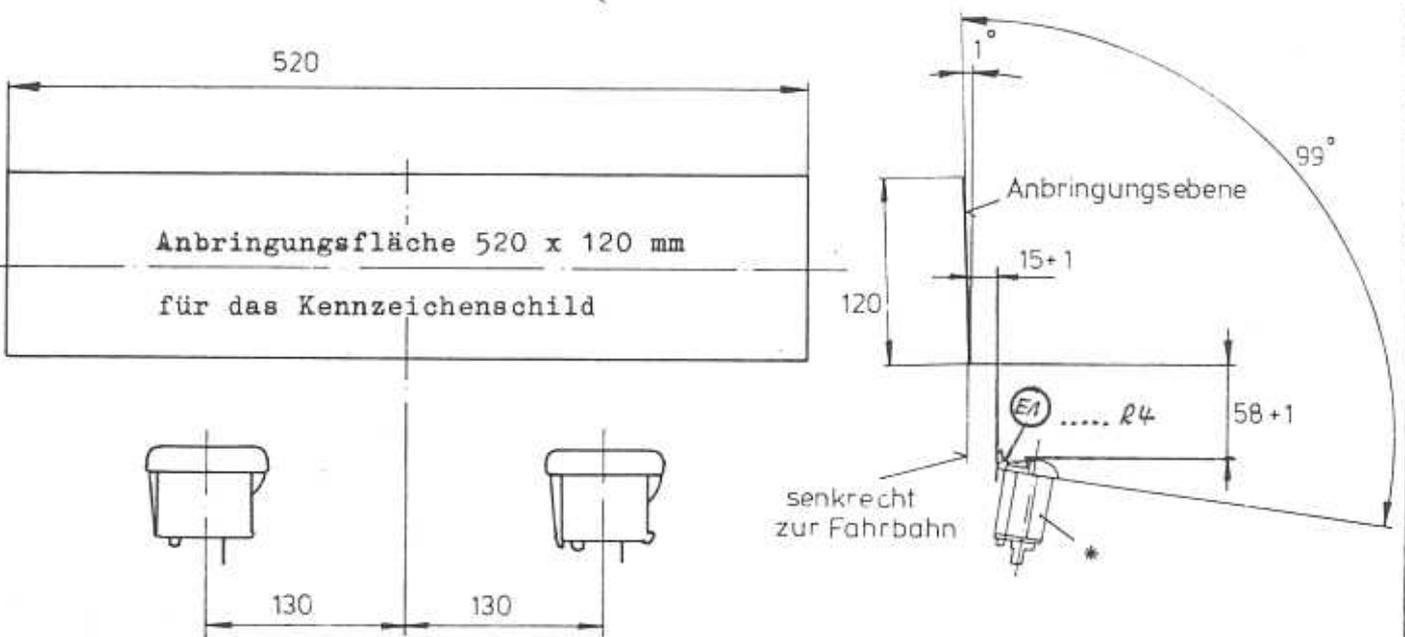
Einbauanweisung Nr.:

Kennzeichenbeleuchtungsanordnung für Kraftfahrzeuge.

Bestückung: Glühlampe Kategorie T 8/4, 4 W je Leuchte

Ansicht von vorn

Ansicht von der Seite

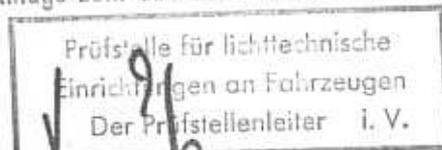


Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebaut werden, wobei die Auflageebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muß.

\* Die Rückseite der Leuchten muß entweder durch zusätzliche Schutzgehäuse, Schutzkappen oder durch Karosserie- oder Aufbauteile so geschützt sein, daß das Eindringen von Schmutz und Feuchtigkeit in das Leuchteninnere sicher verhindert wird; außerdem muß verhindert werden, daß weißes Licht nach hinten austritt.

22. Dez. 1982

Anlage zum Gutachten vom:



09.12.82

Im Geltungsbereich der StVZO ist der Anbau der Leuchten bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtl. anerkannten Sachverständigen oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtl. anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen. Der Fahrzeughalter hat bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).

Westfälische Metall Industrie KG · Hueck & Co · Lippstadt



# Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 22851 R 4, Nachtrag I

## ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I S. 782).

Nummer der ABG: 22851 R 4, Nachtrag I  
für die Beleuchtungseinrichtungen für  
das hintere Kennzeichenschild  
Typ: 2KA 004 434  
Inhaber der ABG und Hersteller: Westfälische Metall Industrie KG  
Hueck & Co.  
4780 Lippstadt

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.



# Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 22851 R 4, Nachtrag I

- 2 -

Die Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild, Typ 2KA 004 434, dürfen auch für weitere Anbaulagen nur zur Ausleuchtung von einzeiligen Kennzeichen in Abmessungen bis 520 mm x 120 mm feilgeboten werden.

Der Anbau der Beleuchtungseinrichtungen hat nach anliegender Skizze zu erfolgen.

Anbauskizzen sind mitzuliefern.

Flensburg, den 19. April 1984  
Im Auftrag  
Barkow

Beglaubigt:

Reglerungsassistent

Anlagen:

- 1 Meßprotokoll zum Gutachten des Lichttechnischen Instituts der Universität Karlsruhe vom 10.04.1984
- 1 Skizze vom 26.03.1984







Typbezeichnung: 2KA 004 434

Kennzeichenbeleuchtungseinrichtung für Kraftfahrzeuge

Gehört zur ABG Nr.: 22851 R4  
Nachtrag: Z

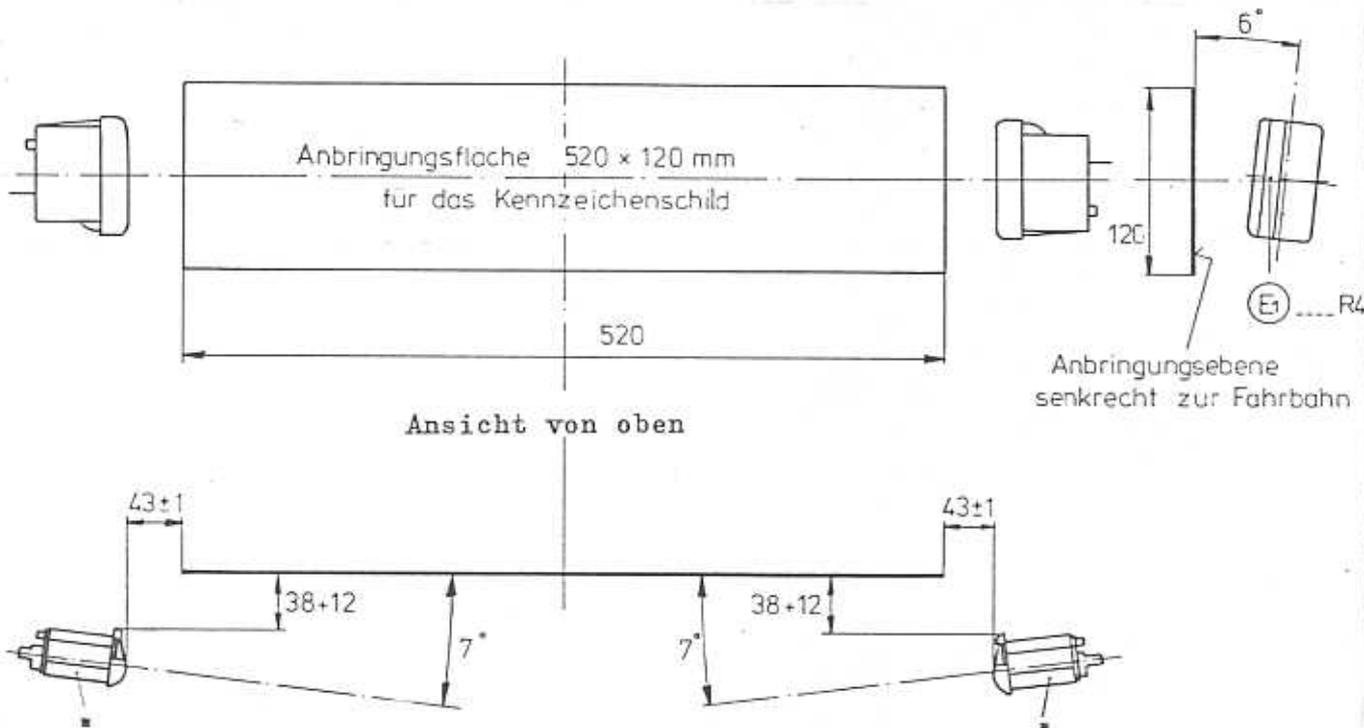
Einbauanweisung Nr.:

Kennzeichenbeleuchtungsanordnung für Kraftfahrzeuge.

Bestückung: Glühlampe Kategorie T 8/4, 4 W je Leuchte

Ansicht von vorn

Ansicht von der Seite



Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebaut werden, wobei die Auflageebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muß.

- \* Die Rückseite der Leuchten muß entweder durch zusätzliche Schutzgehäuse, Schutzkappen oder durch Karosserie- oder Aufbauteile so geschützt sein, daß das Eindringen von Schmutz und Feuchtigkeit in das Leuchteninnere sicher verhindert wird; außerdem muß verhindert werden, daß weißes Licht nach hinten austritt.

Anlage zum Gutachten vom: 10. April 1984

Prüfstelle für lichttechnische  
Einrichtungen an Fahrzeugen  
Der Prüfstellenleiter

*H. J. J. J.*

26.03.84

Im Geltungsbereich der StVZO ist der Anbau der Leuchten bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen aml. anerkannten Sachverständigen oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen aml. anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen. Der Fahrzeughalter hat bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).



# Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

22851 R 4, Erweiterung II

## ECE - GENEHMIGUNG (ECE-G)

gemäß dem Übereinkommen vom 20.03.1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung in Verbindung mit der

Regelung Nr. 4 einschließlich der Änderung 01

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild von Kraftfahrzeugen (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihren Anhängern



Benachrichtigung über die Genehmigung (oder die Zurücknahme einer Genehmigung) für einen Typ einer Beleuchtungseinrichtung für das hintere Kennzeichenschild

Nummer der Genehmigung: 22851 R 4, Erweiterung II

1. Beleuchtungseinrichtung -XXX XXX XXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX  
-für ein langes Kennzeichenschild  
-XXXXXXXX XXX XXX XXXXX XXX XXXX  
XXX XXX XXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
2. Fabrik- oder Handelsmarke:  

3. Name des Herstellers:  
Hella KG Hueck & Co.
4. Gegebenenfalls Name seines Vertreters:  
entfällt
5. Anschrift:  
4780 Lippstadt
6. Typ, Anzahl und Leistung der Glühlampen:  
1 x T4W 4W



# Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

22851 R 4, Erweiterung II

- 2 -

7. Eingereicht zur Genehmigung am  
10.12.1987
8. Prüfstelle:  
Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe,  
D-7500 Karlsruhe
9. Datum des Gutachtens der Prüfstelle:  
17.12.1987
10. Nummer des Gutachtens der Prüfstelle:  
22851 R 4
11. Datum der Genehmigung: 01.02.1988
12. Datum der Zurücknahme der Genehmigung:
13. Ort: D-2390 Flensburg
14. Datum: 1. Februar 1988
15. Unterschrift: Im Auftrag  
Mayer

Beglaubigt:

Stiller

Regierungsobersekretär



16. In der Zeichnung\* sind die geometrischen Bedingungen für die Anbringung der Beleuchtungseinrichtung mit Bezug auf die Anbringungsfläche für das Kennzeichenschild sowie der Umriß der entsprechend zu beleuchtenden Fläche anzugeben.  
Die mit \* gekennzeichneten Anlagen sind der Benachrichtigung nicht beigefügt, sie können von der Genehmigungsbehörde angefordert werden.



# Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

22851 R 4, Erweiterung II

- 3 -

Für die reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Erzeugnisse wird diese Erweiterung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Genehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für die Erweiterung. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus dieser Erweiterung ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Der Firmenname wurde geändert in:

Hella KG Hueck & Co.

Die Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild, Typ 2KA 004 434, dürfen auch für weitere Anbauten zur Ausleuchtung von einzeiligen Kennzeichen in Abmessungen bis 520 mm x 120 mm feilgeboten werden.

Das beigegefügte Meßprotokoll und die Skizze sind Bestandteil der Genehmigung.

Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegender An- bzw. Einbauunterlage zu erfolgen.  
An- bzw. Einbauunterlage ist mitzuliefern.

Im Auftrag  
Mayer

Beglaubigt:

Stiller



Regierungsobersekretär

### Anlagen:

- 1 Meßprotokoll zum Gutachten des Lichttechnischen Instituts der Universität Karlsruhe vom 17.12.1987
- 1 Skizze vom 08.12.1987





Typbezeichnung: 2KA 004 434  
 Kennzeichenbeleuchtungseinrichtung für Kraftfahrzeuge

Gehört zur G Nr.: 2 2 8 5 1 R 4  
 Erweiterung  $\bar{\text{I}}$

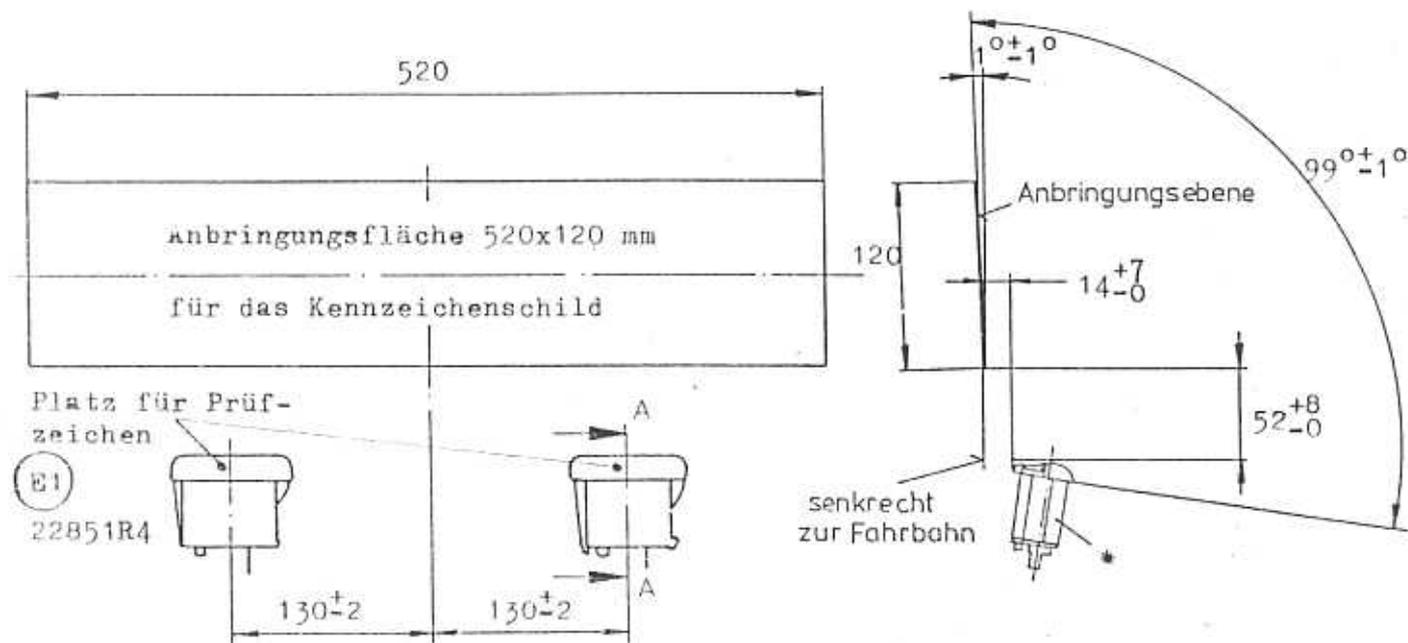
Einbauanweisung Nr.:

Kennzeichenbeleuchtungsanordnung für Kraftfahrzeuge.

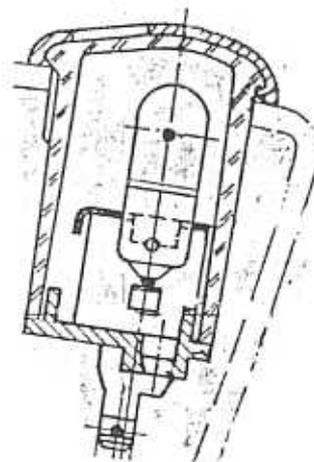
Bestückung: Glühlampe Kategorie T 4W (T 8/4), 4 W je Leuchte.

Ansicht von vorn

Ansicht von der Seite



Schnitt A-A



Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebaut werden, wobei die Auflageebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muß.

\*Die Rückseite der Leuchten muß entweder durch zusätzliche Schutzgehäuse, Schutzkappen oder durch Karosserie- oder Aufbauteile so geschützt sein, daß das Eindringen von Schmutz und Feuchtigkeit in das Leuchteninnere sicher verhindert wird; außerdem muß verhindert werden, daß weißes Licht nach hinten austritt.

Anlage zum Gutachten vom: 17. Dez. 1987

Prüfstelle für lichttechnische  
 Einrichtungen an Fahrzeugen  
 Der Prüfstellenleiter

L.V.

*Karl Manz*

08.12.1987

Im Geltungsbereich der StVZO ist der Anbau der Geräte bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig, außer in den Fällen, in denen die Geräte aufgrund eines Austauschvermerks in der ADE des Fahrzeugs verwendet werden. Der Fahrzeughalter hat bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).

Hella KG · Hueck & Co. · 4780 Lippstadt